



Bringungsrecht

Allgemeine Information

Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechts

Empfangsstelle

NÖ Agrarbezirksbehörde

E-Mail: post.abb@noel.gv.at

Antragstellende Person

Anrede Frau Herr

Titel vorgestellt _____

Vorname _____

Familienname _____

Titel nachgestellt _____

Adresse

Straße _____

Hausnummer _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Kontaktdaten

Telefon _____

E-Mail _____

Grundstück(e), für das/die ein Bringungsrecht eingeräumt werden soll

Katastralgemeinde: _____ Gerichtsbezirk _____

Grundstücke: _____

Belastet könnte(n) folgende(s) Grundstück(e) werden

Katastralgemeinde: _____ Gerichtsbezirk _____

Grundstücke: _____

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Beilagen

Anzahl _____

Zustimmung

Ich stimme der elektronischen Kommunikation per E-Mail zu.

Allgemeine Hinweise

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

Übermittlung

Bitte speichern Sie das ausgefüllte Formular lokal auf Ihrem Gerät ab und laden Sie dieses, wenn nötig unterschriebene, Formular über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) hoch und wählen Sie die Dienststelle „NÖ Agrarbezirksbehörde“ aus!

Bitte laden Sie im Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!

Unterschrift(en)

Unterschriften aller Eigentümer (auch Miteigentümer, z.B. Ehegatten!)

Datum, Unterschrift(en)

(entfällt bei digitaler Signatur aller Eigentümer)

Hinweise:

- Einen Bringungsrechtsantrag darf nur der Grundeigentümer (also nicht auch der Pächter!) stellen.
- Bitte legen Sie eine Kopie der Katastralmappe (im Gemeindeamt erhältlich) bei, die enthält:
 - alle genannten Grundstücke,
 - ihren Wegvorschlag.
- Die Behörde ist an Ihren Vorschlag, wo der Weg am besten verlaufen soll, nicht gebunden und kann das Recht auch anderswo einräumen.
- Für ein Bringungsrecht muss in der Regel eine **Entschädigung** bezahlt werden!
- Ein Bringungsrecht kann nur dann eingeräumt werden, wenn es sonst überhaupt keine rechtliche Möglichkeit gibt, die Grundstücke zu erreichen. Das wäre z.B.:
 - ein bestehendes Wegerecht (Servitut)
 - ein „Bittweg“
 - ein vorhandener ausreichender Weg, auf dem Sie aber einen Umweg machen müssten.

Wenn es in Ihrem Fall eine solche Möglichkeit gibt, dürfen Sie nicht damit rechnen, dass Ihnen ein Bringungsrecht eingeräumt werden kann.

- Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Behörde zunächst noch verschiedene Erhebungen machen muss, bevor sie entscheiden kann. Sie müssen damit rechnen, dass eine Verhandlung über Ihren Antrag frühestens drei bis vier Monate ab Einlangen Ihres Antrags angesetzt werden kann.